



Postanschrift:

Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow

Untere Wasserbehörde appelliert an verantwortungsvollen Umgang mit dem Wasser

Die anhaltend warme und trockene Wetterlage der letzten Wochen und Monate hat in den Gewässern im Landkreis Oder-Spree zu sehr geringen Durchflüssen und Wasserständen geführt. Die Lage des Wasserhaushaltes ist zudem als Folge der Trockenheit des Vorjahres immer noch sehr angespannt. Der in 2019 gefallene Niederschlag liegt noch erheblich unter dem Durchschnitt. Somit hat sich, wie auch 2018, in diesem Jahr eine seit Juni andauernde Niedrigwassersituation eingestellt.

Aufgrund dessen weist der Landkreis Oder-Spree als untere Wasserbehörde auf die geltende Rechtslage hin und appelliert an alle Bürgerinnen und Bürger eine hohe Zurückhaltung bei der Wasserentnahme im Falle niedriger Wasserstände zu üben, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten.

Grundsätzlich stellt die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern eine Gewässerbenutzung dar und ist erlaubnispflichtig. Eine Ausnahme davon bildet der sogenannte Anliegergebrauch, der die Benutzung durch die Anlieger erlaubnisfrei stellt, wenn diese Benutzung für den eigenen Bedarf erfolgt, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Zu beachten ist jedoch, dass diese Erlaubnisfreistellung der Benutzungen an Bundeswasserstraßen und schiffbaren Gewässern nicht gilt.

Ohne wasserrechtliche Erlaubnis darf man im Landkreis Oder-Spree kein Wasser entnehmen aus:

der Oder;

den Storkower Gewässern mit Großer Storkower See, Scharmützelsee, Storkower Kanal;

den Rüdersdorfer Gewässern mit Flakensee, Kalksee, Flakenfließ und Dämeritzsee;

der schiffbaren Löcknitz mit Werlsee, Peetzsee und Möllensee;

der Oder-Spree-Wasserstraße mit dem Oder-Spree-Kanal und der Fürstenwalder Spree und

der Spree mit Drahendorfer Spree, Krummer Spree, Schwielochsee, Glower See, Leissnitzsee.

Die Entnahme von Wasser aus dem Grundwasser für private Haushalte ist eine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung.

Die Herstellung der Brunnen unterliegt jedoch der Anzeigepflicht, d.h. wer einen Brunnen errichten will, muss dies einen Monat vor Beginn der Arbeiten beim Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, untere Wasserbehörde anzeigen.

Einschränkungen gibt es in Wasserschutzgebieten und Gebieten mit sogenannten artesischen Grundwasserleitern, bei denen das Grundwasser unter Druck steht und selbständig austritt.

Besondere Anforderungen an den Bohrlochausbau werden insbesondere beim Durchteufen wasserundurchlässiger und damit grundwasserschützender Schichten gestellt. Die Abstände zu Abwassersammelgruben von 25 m und Einleitungen von Kleinkläranlagen (50 m) sind ebenfalls zu beachten.

In den Sommermonaten sollte eine Bewässerung der Gärten in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht erfolgen, da die hohe Verdunstung zu hohen Wasserverlusten führt

Stand: 13.08.2019

Ansprechpartner:

Herr Carouge

Telefon: 03366 35-1690

E-Mail: umweltamt@l-os.de

Postanschrift:

Landkreis Oder-Spree

Umweltamt

Untere Wasserbehörde

Breitscheidstraße 7

15848 Beeskow



Das trockengefallene Fredersdorfer Mühlenfließ in Schöneiche